

2435/AB XXI.GP

Eingelangt am:10.07.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kurt Heindl, Mag. Maria Kubitschek, Ing. Erwin Kaipel, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Entschließungsantrag der Abgeordneten Kiss, Mag. Schweitzer und Kollegen betreffend umgehende Aufklärung aller Hintergründe des Bank - Burgenland - Skandals“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aus den mir vorliegenden Unterlagen, nämlich der Berichte der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, des Untersuchungsausschusses des Burgenländischen Landtages sowie des Minderheitsberichtes der SPÖ - Fraktion ergeben sich jedenfalls keine Einflussnahmen von strafrechtlicher Relevanz, weshalb die Beantwortung der Frage nicht in meinen Vollziehungsbereich fällt.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt berichtete hiezu, dass es bisher nicht gelungen sei, einen Nachweis von Schmiergeldzahlungen oder Parteifinanzierungen zu erbringen, die diesbezüglichen Erhebungen seien aber noch nicht abgeschlossen.

Zu 3:

Die Wirtschaftspolizei ermittelte wiederholt gegen Alexander Thorn als verantwortlichen Mehrheitsgesellschafter der Howe - AG - Firmengruppe und erstattete diesbezüglich auch eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien. Diese Erhebungen führten letztlich auch zu einem Strafantrag gegen Alexander Thorn, von dem dieser 1997 allerdings freigesprochen wurde. Erhebungsschritte gegen Alexander Thorn und

andere Verdächtige wurden durch die Sicherheitsbehörden auch in dem beim Landesgericht Eisenstadt anhängigen Verfahren gesetzt.

Zu 4:

Wie die Staatsanwaltschaft Eisenstadt berichtete, haben die bisherigen Ermittlungen der Interpol sowie des Bundeskriminalamtes Wiesbaden keine Hinweise dafür ergeben, dass Alexander Thom und andere Verdächtige tatsächlich wirtschaftliche Kontakte nach Lateinamerika unterhalten hätten. Insbesondere konnten bisher keine Beteiligungen an süd - bzw. mittelamerikanischen Firmen oder Geldverschiebungen in die angesprochenen Staaten nachgewiesen werden.

Zu 5:

Im Rahmen einer Dienstbesprechung, die am 24. Oktober 2000 im Bundesministerium für Justiz stattfand, wurde das übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Eisenstadt und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, eine Anklageschrift gegen Ernst Gassner einzubringen, genehmigt.

Zu 6 und 7:

Die Fragestellung geht von unrichtigen Voraussetzungen aus. Beim Landesgericht Eisenstadt ist auf Grund einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ein Verfahren gegen zwei weitere Vorstandsmitglieder der Bank Burgenland, deren zivilrechtliche Haftung sich aus den Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Geschäftsordnung des Vorstandes der Bank Burgenland ergibt, wegen des Verdachtes nach den §§ 153, 159 StGB, 255 AktienG anhängig. In diesem noch offenen Verfahren wird geprüft, ob die genannten Organe der Bank Burgenland auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sein werden.

Zu 8:

Hiezu berichtete die Staatsanwaltschaft Wien bereits am 20.2.2001, sie habe die angesprochene Anzeige gemäß § 90 Abs. 1 StPO aus Beweisgründen zurückgelegt.